



Godelhausen, den 20.01.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ :
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9211 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Sozialgericht in Speyer . . .

Mein Schreiben vorab mit Datum vom 03.12.2025 !

=> **Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum'** <=

=> **QUERULANZIA** **Nº** **2** <=

Ich verweise in Zusammenhang mit dieser Klage auf den Schriftverkehr mit den Beklagten (also Kreisverwaltung und Landkreis Kusel, sowie die Sozialgerichtsbarkeit in RLP) der vergangenen Jahre seit der Antragstellung vom 27.01.2021 und natürlich dem betreffenden Verfahren, so benannt als Teilhabe (pp). Was dann ja nach 2 Jahren hingebungsvoller Untätigkeit beim SG Speyer mit einem Beschluss wegen (sicherlich nur irrtümlich so vom Richter verwechselten) 8 Umzugskarton zu einem Berufungsverfahren beim LSG RLP führt bei dem die Richterin zwar den Fehler des betreffenden Richter erkennen konnte, aber auf Grund der Vorschriften eben nur 8 Umzugskarton und eben nicht diese Teilhabe verhandeln konnte. Leider hat die Richterin dann unserer Vereinbarung diesen Sachverhalt bei der Entscheidung dieses Berufungsverfahrens als erledigt zu betrachten ausreichend in Ihrem Beschluss zu dokumentieren nicht entsprochen und auch auf mehrfaches Anmahnen nicht reagiert. Ich kann nur meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass das Gericht im Rahmen der umfassenden Sachaufklärung in diesem nunmehr anhängigen Verfahren diesen Sachverhalt, so auch den sicherlich vorhandenen Audiomitschnitt mit der dabei so getroffenen Vereinbarung, überprüft. Ebenso warum das LSG Rechtsbegehren für den seit 2019 fehlenden Krankenversicherungsschutz einfach ignoriert hat, oder eben auch die Sachbearbeiterin der KV Kusel entsprechende Behandlungsscheine für die Konsultation eines Psychiaters verweigert. Etc. usw. Ich verweise in dem Zusammenhang dieser am heutigen Tag eingereichten Klage ganz eindeutig auf das so benannte Verfahren 'Teilhabe (pp)' bzw. so benannt als => QUERULANZIA Nº 1 <=.

[=> https://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch <=]

Ursprünglich eingereicht beim LSG RLP. Und dann zum SG und wieder zum LSG. Und weder die KV, oder gar diese Teilhabe, den Vorwurf wegen eines anscheinend fälschlich erstellten Gutachten, bzw. die dabei festgestellte Attestierung eines 'wahnhaften Querulantentum' wurde dabei geklärt.

Nun aber zum hierbei Wesentlichen des Heute beantragten Verfahrens und eingereichten Klage: Ein "psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum" und natürlich der umfassenden Sachaufklärungspflicht und dem Amtsermittlungsgrundsatz des Gerichtes !



In den Unterlagen zu QUERULANZIA Nº 1 finden Sie das komplette Verfahren incl. einer sinnigen Klageschrift und den notwendigen Angaben zur Person und zum Sachverhalt !

Verstehen Sie, wertres und natürlich hoch verehrtes Gericht, das als intergralen Bestandteil des Heute bei SG Speyer eingereichten Verfahren, so benannt als QUERULANZIA Nº 2 !!!

Zum Sachverhalt: Das Verfahren handelt sich um "Soziale Teilhabe". Der Kläger ist 66 Jahre, anzunehmend im Spektrum Autismus und dort in der Schublade Asperger-Syndrom. Wie den Beklagten, also Verwaltung und Gerichtsbarkeit, bekannt fordert der Kläger seit ca. 36 Jahren diese soziale Teilhabe und gleichzeitig ein Recht auf Kapital für Existenzgründung. Ganz unabhängig von den verschiedenen dabei bereits anhängigen Verfahren in der Vergangenheit kann vom Kläger nur betont werden, dass die Verfahrensmäßigkeit (und in dem Sinne fortgesetzte Untätigkeit) der Beklagten, also Verwaltung und Justiz gleichermaßen, nur als Verfahrensverschleppung und in dem Sinne eine unnötige Vergebung von Geld Zeit und Energie darstellt. Auch wurde in den letzten Jahren keinesfalls der Forderung des Kläger auf eine so in der UN-BRK benannten 'multidisziplinären Bewertung' entsprochen, um so eine irreführende und anscheinend bewusst fehlerhafte Diagnostik als "schizotype Persönlichkeitsstörung" mit einem so attestierten 'wahnhaften Querulamentum' aufrecht zu erhalten. Auch das wurde vom Kläger bereits in der Vergangenheit in Deutlichkeit dem Sozialgericht kenntlich gemacht. Und außer, dass grundsätzlich eine Prozesskostenhilfe verweigert wurde, und insoweit der Rechtsweg, und jeweils das eigentliche ursächliche Rechtsbegehren es Kläger - so benannt als "Teilhabe (pp)" ignoriert wurde, ist eigentlich in den vergangenen Jahren nichts geschehen.

ZITATE IN DEM ZUSAMMENHANG !

無 為 Etwas zu diesem Handeln (im Nicht-Handeln).

„Es gilt der Grundsatz, dass der Bürger nicht klüger zu sein braucht, als die mit der Bearbeitung der Angelegenheit betrauten fachkundigen Beamten.“

(Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 29.3.1990 zum Aktenzeichen III ZR 145/88)

Und ich bitte um Verständnis. Aber damit kann ich nun wirklich nicht 'dienen' !

»» Gerade auch dieser "Leidenskonflikt" sollte in einem solchen ergänzenden "Gutachten" im Zusammenhang mit einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" sicherlich ausgiebig Berücksichtigung finden. Ebenso anzunehmend wird dieser Facharzt dann zur Schlussfolgerung gelangen, dass es sich bei diesen umfangreichen Schriftsätze in den dem Kläger von der / dem Beklagten aufgenötigten / aufgezwungenen Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit als eindeutiges Signal einer zutiefst gequälten menschlichen Seele handelt, welche durch die staatliche Obrigkeit widerrechtlich zu einem Dasein als bloßes Objekt staatlicher Willkür seit 3 Jahrzehnten degradiert wurde. ««

[=> https://erwerbslosenverband.org/klage/00_querulantentum_klage_deckblatt_02.html#final_touch <=]

» Geduld bedeutet nicht, sich alles gefallen zu lassen. Verständnis bedeutet nicht, alles zu billigen. «
— Dalai Lama —

» Die Aufgabe eines Bürgerrechtlers besteht darin zu provozieren.

Und wir werden so lange provozieren bis Sie irgendwann reagieren oder das Gesetz ändern. Nicht Sie kontrollieren uns. Sondern wir Sie.

Darin liegt die Stärke des unbewaffneten Widerstandes. «

— Mahatma Gandhi —

„Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt.“ [BVerfGE 87, 209/228]

„Daraus folgt, dass der Mensch als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt wird und als Mensch (Subjekt) behandelt werden muß.“ [BVerfGE 45, 187/228]

„Insoweit steht dem Menschen ein Elementarschutz zu, weshalb alle Handlungen verboten sind, mit der die aus der Menschenwürde fließende Subjektqualität verletzt werden könnte.“ „Verboten ist daher auch, Menschen als Objekt, also als unechte Person zu behandeln“ [BVerfGE 63, 332/337].

„Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist dieses Gesetz seines Inhalts wegen nicht mehr dem Recht gleichzusetzen. Es entbehrt nicht nur der verpflichtenden Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf von ihm nicht befolgt werden. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, dass es niemals zur Würde des Rechts gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat.“

LG Frankfurt am Main, 4a Js 3/46 – 4 Kls 7/46 vom 21.3.1947

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



An das Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Theisbergstegen, den 20. Januar 2026

Kläger: Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

Beklagter: [Zuständiger Leistungsträger Landkreis Kusel / Kreisverwaltung Kusel und - wie schon angegeben im Verfahren QUERULANZIA Nr. 1 - die Sozialgerichtsbarkeit]

Betreff: Klageerhebung im Verfahren „Teilhabe (pp)“ / „QUERULANZIA Nr. 2“

– verbunden mit Anträgen auf Aktenzeichenvergabe, Prozesskostenhilfe und einstweiligen Rechtsschutz –

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Klage. Die Klage richtet sich gegen die fortgesetzte administrative Untätigkeit sowie die rechtswidrige Verweigerung von Leistungen zur sozialen Teilhabe und Eingliederungshilfe, einschließlich der Förderung einer selbständigen Existenz.

I. Anträge

1. Vergabe eines Aktenzeichens: Ich beantrage die umgehende Zuweisung eines Aktenzeichens und die formelle Aufnahme des Verfahrens.

2. Einstweiliger Rechtsschutz (§ 86b Abs. 2 SGG): Der Beklagte ist im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir ab dem 21. Februar 2026 Leistungen der sozialen Teilhabe (gemäß Antrag vom 18.12.2025), hilfsweise eine Geldleistung nach § 105 Abs. 1 SGB IX i.H.v. 321,48 €/Monat, vorläufig zu gewähren.

3. Prozesskostenhilfe (PKH): Mir ist Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsbeistands zu bewilligen. Die bisherige systematische Verweigerung trotz existenzieller Not ist als Verstoß gegen den effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) zu würdigen.

4. Amtsermittlung und Gutachten: Das Gericht wird aufgefordert, gemäß § 103 SGG den Sachverhalt von Amts wegen umfassend aufzuklären und ein unabhängiges multidisziplinäres Gutachten (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich) nach UN-BRK-Standards einzuholen.

II. Sachverhalt und Begründung

1. Die Chronik des systemischen Rechtsbruchs

Seit insgesamt 36 Jahren verweigert die deutsche Sozialverwaltung mir den Zugang zu Leistungen der sozialen Teilhabe. Im Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts dokumentiert sich seit Januar 2021 eine „klassische Verfahrensverschleppung“. Durch das bewusste Vorenthalten rechtsmittelfähiger Bescheide wird der effektive Rechtsschutz faktisch blockiert. Ich verweise ausdrücklich auf die dem Gericht bekannte Aktenlage des Parallelverfahrens „QUERULANZIA Nr. 1“.

2. Das psycho-sozio-kulturelle Existenzminimum

Der Kern dieses Verfahrens ist die Sicherung eines psycho-sozio-kulturellen Existenzminimums. Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, über das physische Überleben hinaus die Bedingungen für psychische Stabilität, soziale Zugehörigkeit und wirtschaftliche Selbstbestimmung zu garantieren. Für einen neurodiversen Menschen im Autismus-Spektrum ist das herkömmliche „sozio-kulturelle Minimum“ unzureichend, da es die psychische Dimension der Handlungsfähigkeit ausblendet.

3. Rüge der pathologisierenden Diagnostik

Ich rüge die bisherige Praxis, legitime Rechtsbegehren durch defizitorientierte Fehldiagnosen



wie „schizotype Persönlichkeitsstörung“ oder „wahnhaftes Querulamentum“ zu entwerfen. Ein solches Vorgehen degradiert den Menschen zum bloßen Objekt staatlicher Willkür (Verletzung der Objektformel des BVerfG). Das geforderte multidisziplinäre Gutachten muss diesen „Leidenskonflikt“ einer gequälten Seele erfassen, die seit Jahrzehnten administrativ entmündigt wird.

III. Rechtliche Würdigung und völkerrechtliche Bindung

1. Anspruch auf Startkapital für Existenzgründungen

Aus der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) folgt in Verbindung mit Art. 27 UN-BRK ein einklagbarer Anspruch auf die materiellen Voraussetzungen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Da der reguläre Arbeitsmarkt für Menschen im Autismus-Spektrum faktisch verschlossen ist (Beschäftigungsquote unter 10 %), stellt die Existenzgründung den einzig realistischen Pfad zur wirtschaftlichen Teilhabe dar. Das erforderliche Startkapital ist daher keine „Kann-Leistung“, sondern ein Instrument der Gleichberechtigung zur Kompensation struktureller Benachteiligung.

2. Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention

Die Weigerung, angemessene Vorkehrungen für eine neurodiversitätssensible Teilhabe zu treffen, verletzt Art. 5, 19 und 27 der UN-BRK. Die Bundesrepublik Deutschland ist völkerrechtlich zur „progressiven Verwirklichung“ dieser Rechte verpflichtet; die anhaltende Blockade stellt einen eklatanten Compliance-Verstoß dar.

3. Notwendigkeit einer Normenkontrollanfrage (Art. 100 Abs. 1 GG)

Sollte das Gericht die Auffassung vertreten, dass die geltenden Regelungen des SGB II/III/IX einen einklagbaren Anspruch auf Startkapital nicht hergeben, so ist das Verfahren auszusetzen. Es ist eine Normenkontrollanfrage an das Bundesverfassungsgericht zu stellen, um die Vereinbarkeit dieser gesetzlichen Lücken mit der Menschenwürde und den UN-Konventionen zu prüfen.

IV. Rahmen und Umfang der Klage /des Verfahrens

1. Kerngegenstand: Das erweiterte Existenzminimum

Alle Entwürfe rücken das psycho-sozio-kulturelle Existenzminimum ins Zentrum des Rechtsstreits. Dieses wird nicht als bloße Mangelverwaltung, sondern als einklagbares Leistungsgrundrecht definiert, das die psychische Stabilität und wirtschaftliche Selbstbestimmung (Befähigung) als integralen Bestandteil der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) schützt.

2. Prozessuale Kernforderungen (Anträge)

Die Entwürfe fordern eine sofortige prozessuale Aktivierung durch das Sozialgericht Speyer:

Zuweisung eines Aktenzeichens: Umgehende Aufnahme des Verfahrens zur Beendigung der Untätigkeit.

Einstweiliger Rechtsschutz (§ 86b SGG): Vorläufige Bewilligung von Teilhabeleistungen ab dem 21. Februar 2026, hilfsweise als Geldleistung von 321,48 € monatlich (§ 105 SGB IX), um irreparable Schäden und weitere soziale Exklusion abzuwenden.

Prozesskostenhilfe (PKH): Bewilligung unter Beiordnung eines Rechtsbeistands, wobei die bisherige systematische Verweigerung als Verstoß gegen den effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) gerügt wird.

3. Die „Waffe“ der Amtsermittlung (§ 103 SGG)

Ein zentraler roter Faden ist die Erinnerung des Gerichts an seine strikte Sachaufklärungspflicht. Die Justiz wird aufgefordert:

Die bisherige Aktenlage (36 Jahre Historie) umfassend auszuwerten.



Ein unabhängiges multidisziplinäres Gutachten (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich) einzuholen, das neurodiversitätssensibel (Autismus-Spektrum) arbeitet.

Stigmatisierende Fehldiagnosen (z. B. „wahnhaftes Querulantenentum“ oder „schizotypische Persönlichkeitsstörung“) kritisch zu überprüfen und zu neutralisieren.

4. Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Hebel

Die Klagebegründung nutzt die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 19, 27 UN-BRK) als zwingenden Auslegungsmaßstab, um den Anspruch auf Startkapital für eine selbstständige Existenz als notwendige Teilhabeleistung zu begründen. Hierbei wird die administrative Pathologisierung als Verletzung der Objektformel des BVerfG gewertet, da der Mensch durch die Leistungsverweigerung zum bloßen Objekt staatlicher Willkür degradiert werde.

5. Strategische Einordnung: Von der Verwaltung zur Befähigung

Die Entwürfe fordern einen Paradigmenwechsel:

Weg von der Ermessens-Lotterie („Kann-Leistungen“), hin zu gebundenen Leistungsansprüchen bei struktureller Arbeitsmarktexklusion.

Anerkennung der natürlichen Neurodiversität (insbesondere bei Kindern und deren Entwicklung) als evolutionäres Kapital, das durch das psycho-sozio-kulturelle Minimum geschützt werden muss.

Zusammenfassend stellen die dieser beigegeführten 10 Entwürfe (=> Siehe das PDF als Anlage 1 <=) als insoweit logische Ergänzung dieser Klageschrift ein abgestuftes „Angriffspaket“ dar, das von einer maximal kompakten Notfallfassung bis hin zu tiefgehenden verfassungsrechtlichen Argumentationsschriften reicht, um das SG Speyer zur Entscheidung in der Sache zu zwingen.

IV. Fazit

Das vorliegende Verfahren ist ein Testfall für die Zukunftsfähigkeit des deutschen Sozialstaats. Es geht darum, die „unvollendete Treppe“ zur Menschenwürde endlich durch einklagbare Befähigungsrechte zu schließen. Wer Selbstbestimmung verspricht, darf die Mittel zu ihrer Realisierung nicht verweigern.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich das Gericht fortlaufend über den weiteren Stand der Dinge und neue Beweismittel unterrichten werde.

Hochachtungsvoll,

(Arno Wagener)

: P S :

: Anlagen :

Anlage 1:	10 Entwürfe als insoweit logische Ergänzung dieser Klageschrift	[28 Seiten]
Anlage 2:	Zum Sachverhalt und dem zu erwartenden Umfang der Klage	[32 Seiten]
Anlage 3:	Zum Sachverhalt: Würde und Verteidigung	[15 Seiten]
Anlage 4:	Zum Sachverhalt: Menschenwürde Entwicklung Resilienz	[13 Seiten]
Anlage 5:	Zum Sachverhalt: Divine Spark Homo Consumus	[15 Seiten]
Anlage 6:	Klimawandelanpassungskonzept LK Kusel 2026 REFRESHED	[4 Seiten]
Anlage 7:	Zum Sachverhalt: Heutige Mail an die Damen vom Amt	[1 Seite]